

### 3 Allgemeine Bedingungen für die Auffuhr und die Herdebuchaufnahme

#### 3.1 Auffuhr- und Beurteilungsbedingungen

- a Es dürfen nur gesunde, saubere und gepflegte Tiere aus seuchenfreien Betrieben aufgeführt und beurteilt werden.
- b Es dürfen nur Tiere mit einer offiziellen Markierung gemäss TVD-Verordnung aufgeführt und beurteilt werden.
- c Erstlingsziegen dürfen nur aufgeführt und beurteilt werden, wenn sie mindestens 30 Tage vorher geworfen haben (Es werden keine Beurteilungen ins Herdebuch übernommen, wenn das Wurfdatum nicht mindestens 30 Tage vor dem Beurteilungsdatum liegt.).
- d Die Tiere sind angemessen auf die Schau vorzubereiten.
- e Sämtliche Manipulationen am Tier (wie z. B. Färben und Ölen sowie Scheren und Ausreissen von Haaren usw.), welche das rassentypische Erscheinungsbild beeinflussen und/oder Veranlagungsfehler verdecken können, sind grundsätzlich untersagt. Einzig das Waschen, Bürsten und Strählen der Tiere, das Scheren des Euters aus arbeitstechnischen Gründen sowie das Auftragen von farblosem Glanz auf den Hörnern sind erlaubt (Ausnahmen siehe Anhang). Tiere, die nicht den Vorgaben entsprechen, müssen zurückgewiesen werden.
- f Tierschutzwidrige Handlungen oder Unterlassungen sind generell untersagt.
- g Bei zu prallen Eutern muss das Melken vor Ort angeordnet werden. Ziegen, bei denen während der Beurteilung oder Rangierung die Milch tropft, werden vom Markt/von der Schau/von der Ausstellung ausgeschlossen.
- h Ziegen, bei denen das Auslaufen der Milch durch Hilfsmittel (wie z. B. durch Verkleben und/oder durch Einsetzen von Quellmitteln im Milchkanal der Zitzen usw.) verhindert wird, werden vom Markt/von der Schau/von der Ausstellung ausgeschlossen. Der Experte hat die Möglichkeit, das Melken in seinem Beisein anzuordnen, um festzustellen, ob eine unerlaubte Manipulation vorliegt. Im Falle einer Zuwiderhandlung oder einer Verunmöglichung der Kontrolle, werden alle an diesem Markt/an dieser Schau/Ausstellung erzielten Resultate des betroffenen Tieres aberkannt.
- i Die Verantwortlichkeit für die Kontrolle der Auffuhr- und Beurteilungsbedingungen liegt anlässlich der Eingangskontrolle bei den Schau-/Markt-/Ausstellungsverantwortlichen (auch Tierarzt möglich), während des Richtens und den Spezialwettbewerben zusätzlich auch bei den Experten.
- j Verstösse sind der Geschäftsstelle des SZZV schriftlich, gleichzeitig mit der Zustellung der Schauliste/Rangliste, mitzuteilen. Der SZZV kann jederzeit weitergehende Sanktionen erlassen.

---

## Anhang Altersklassen (Maximalnoten)

	Bock	(Buren)	Ziege
J* 60 Tg . < 5 Monate	3/3/3	(3/3/3/3)	
A 5 . <12 Monate	4/4/4	(4/4/4/4)	
B** 12 . <24 Monate	5/5/5	(5/5/5/5)	4/4/4/4/4
C 24 . <36 Monate	6/6/6	(6/6/6/6)	5/5/5/5/5
D - 36 Monate	6/6/6	(6/6/6/6)	6/6/6/6/6

\* Jungböcke jünger als 5 Monate dürfen höchstens mit einer 3 in allen Positionen beurteilt werden. Es ist das exakte Geburtsdatum und der Beurteilungstag massgebend.

\*\* Ziegen dürfen auch jünger als 12 Monate alt beurteilt werden, sofern der Wurf bereits 30 Tage zurück liegt.

### Anhang Aufuhr- und Beurteilungsbedingungen (3.1)

Im Wallis ist bei der Walliser Schwarzhalsziege . zur einfacheren Pflege des langen Haares . die Benutzung von Glanz- und Pflegespray am ganzen Körper erlaubt. Bei dieser Rasse ist auch das Stylen von Kopf und Beinen durch Toupieren und Benutzen von Haarspray erlaubt.

### Anhang Ausführungsbestimmungen Bockbeurteilung (4.2.1)

Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung des SZZV vom 11.03.2017 müssen Böcke ab 01.01.2017 grundsätzlich bis und mit dem Alter von 4 Jahren vorgeführt und beurteilt werden. Mindestens eine Beurteilung muss im ersten Sprungjahr erfolgen.

Böcke können bereits im Alter von mindestens 60 Tagen beurteilt werden. Jungböcke jünger als 5 Monate dürfen höchstens mit einer 3 in allen Positionen beurteilt werden. Es ist das exakte Geburtsdatum und der Beurteilungstag massgebend.

Böcke, bei welchen in einem Kalenderjahr (bis 4-jährig) keine Beurteilung vorhanden ist, verlieren ab 31.12. des Folgejahres die Zuchtberechtigung. Böcke, die über Jahre nicht beurteilt und eingesetzt werden, können später wieder eingesetzt werden, sofern sie im Sprungjahr eine Beurteilung vorweisen.

Für Böcke älter als 4 Jahre ist die Exterieurbeurteilung freiwillig.

### Anhang Neuaufnahme von Böcken der Rasse Nera Verzasca (4.2.4)

Auf Antrag der IG Nera Verzasca (geringe Anzahl Herdebuchböcke, Inzuchtproblematik) hat der Vorstand des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes (SZZV) anlässlich seiner Sitzung vom 19. Januar 2017 beschlossen, **eine begrenzte Anzahl nicht registrierter Böcke der Rasse Nera Verzasca ins Herdebuch des SZZV aufzunehmen.**

**Für die Neuaufnahme gelten folgende Bedingungen:**